



Grundsätze zur Verwaltungsstruktur der Pastoralen Räume im Bistum Aachen

Verwaltungstechnische Umsetzung

Zum 1. Januar 2024 werden die Grenzen der zukünftigen Pastoralen Räume durch den Bischof festgelegt.

Auf Grundlage der Voten zu den Rechtsträgern im jeweiligen Pastoralen Raum sind dann u.a. die entsprechenden Rechtsträger (Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände) anzupassen bzw. neu zu errichten.

Sofern bis zum 1. Januar 2024 kein einheitliches Votum für die Rechtsträgerstruktur in einem Pastoralen Raum vorliegt, sind vor Anpassung/Errichtung der Rechtsträger im Jahr 2024 zunächst weitere moderierte Beratungsprozesse erforderlich.

Die Anpassung/Errichtung der Rechtsträger erfolgt vor dem 1. Januar 2028 auf Initiative der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in einem Pastoralen Raum. Jeweils zum 1. Januar eines Jahres sind ab dem 1. Januar 2025 entsprechende Vereinigungen von Kirchengemeinden sowie Wechsel des/Beitritt zu einem Kirchengemeindeverband(s) als Rechtsträger im Pastoralen Raum möglich.

Die Verwaltungszentren, das Bischöfliche Generalvikariat sowie ggf. zusätzlich bereit zu stellende Verwaltungskräfte nehmen den Kirchenvorständen die wesentlichen Arbeiten der verwaltungstechnischen Umsetzung der **Vereinigung von Kirchengemeinden sowie des Wechsels eines/ Beitritt zu einem Kirchengemeindeverband(s)** ab. Dies betrifft insbesondere die buchhalterische Umsetzung, die Korrektur von Grundbüchern sowie Fragen betreffend das kirchengemeindliche Personal.

Grundsätzlich besteht das Ziel, **für mindestens 90 % der Pastoralen Räume eine Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit** auf der Grundlage zukunftsfähiger Rechtsträger mit Wirkung **vom 1. Januar 2026** zu erreichen.

Verwaltungsstrukturen

Der **Kirchenvorstand** verwaltet und vertritt die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde. Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen.

Kirchengemeinden schließen sich auf Ebene des Pastoralen Raums zu einem Verband zusammen. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der **Verbandsvertretung** wahrgenommen. Diese besteht aus Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände. Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten

Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

In der Verwaltung der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände und ihrer Finanzen und Immobilien sowie ihres kirchengemeindlichen Personals werden weiterhin die **Verwaltungszentren** die Kirchenvorstände mit den ihnen vorsitzenden Pfarrern sowie die Verwaltungskräfte der Kirchengemeinden unterstützen.

Entsprechend des Synodalkreisbeschlusses unter Berücksichtigung ökonomischer und steuerlicher Rahmenbedingungen wird der **Beitritt zum Kirchengemeindeverband (= Verwaltungszentrum) jedoch verpflichtend** werden. Der Beitritt (ggf. durch Anordnung per Dekret) erfolgt schrittweise im Rahmen der Anpassung/Errichtung der zukünftigen Rechtsträger.

Im Zuge der größer werdenden Pastoralen Räume und weniger Pfarrern, die bisher stark in die Leitung der Verwaltung eingebunden waren, ist es notwendig eine gegenüber der Koordinatorin/ dem Koordinator in ihren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen ausgeweitete Stelle einer **Verwaltungsleiterin/eines Verwaltungsleiters** für alle Rechtsträger (Kirchengemeinde oder 2-3 Kirchengemeinden mit Kirchengemeindeverband) in einem Pastoralen Raum zu schaffen. Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter werden von den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden angestellt und als besondere Vertreter des Kirchenvorstands mit entsprechenden (Gattungs-)Vollmachten ausgestattet, um die Kirchenvorstände sowie Pfarrer bzw. die Pastorale Leitung in Verwaltungsfragen zu entlasten. In den kommenden Monaten werden entsprechende Grundlagen geschaffen, sodass eine Ausschreibung dieser Stellen voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2024 erfolgen kann. Das Bischöfliche Generalvikariat wird vergleichbar zum Prozess der Anstellung der Leiterin/des Leiters eines Verwaltungszentrums in den Auswahlprozess einbezogen.

Das neue KVVG für das Bistum Aachen wird die Möglichkeit vorsehen, die **Pastorale Leitung des Pastoralen Raums** (neben Pfarrer der Pfarrei weitere vom Bischof ernannte Leitungsmitglieder des Pastoralen Raums) in den Kirchenvorstand einzubinden, wobei gemäß staatskirchenrechtlichen Vorgaben weiterhin die Mehrheit des Kirchenvorstands direkt von den Kirchengemeindemitgliedern gewählt werden muss.

Finanzierung der Pastoralen Räume bzw. ihrer Rechtsträger

Die Finanzierung der Pastoralen Räume bzw. ihrer Rechtsträger regelt die Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten tätigen Organe beschließt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat die Regelungen für die Verteilung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden.

Mit Blick auf die zum 1. Januar 2024 in ihren Grenzen beschriebenen Pastoralen Räume bzw. ihrer zukünftigen Rechtsträger erfolgt im Jahr 2024 die Erarbeitung einer neuen Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden, die dann – sofern eine Beschlussfassung dazu im November 2024 erfolgen kann – mit 100 dem Vorlauf von einem Kalenderjahr für die Planungsprozesse der Kirchenvorstände zum 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte.